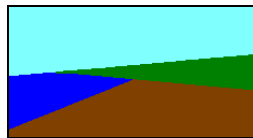


Artenschutzrechtliche Beurteilung

nach § 44 BNatSchG

**zum geplanten Abriss und zur Umnutzung von Gebäuden und der Beseitigung von
Gehölzen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 „Westlich der
Holdorfer Straße“ der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Flurstück 24/13 u. 18/2, Flur 20 Gemarkung Neuenkirchen (Oldenb.) (3457)**

Aufgestellt von
Diplom Umweltwissenschaftler André Böhne
Landschaftsplanung André Böhne
Marschkämpe 13
49377 Vechta



Inhaltsverzeichnis

1 Anlass für die Aufstellung.....	2
2 Untersuchte Objekte	2
3 Untersuchungen, Befunde und Bewertung.....	3
4 Hinweise zur Maßnahmenumsetzung.....	4
5 Artenschutzrechtliche Gesamtbeurteilung.....	4

1 Anlass für die Aufstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 „Westlich der Holdorfer Straße“ der Gemeinde Neuenkirchen hat die Gemeinde ca. 1 km westlich des Ortskerns von Neuenkirchen allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete ausgewiesen. Auf einem Teil der Mischgebiete (Flurstück 24/13 u. 18/2, Flur 20 Gemarkung Neuenkirchen (Oldenb.) (3457)) plant der Investor, Herr Moritz Wiebold, Bersenbrücker Str. 22, 49434 Neuenkirchen-Vörden die Errichtung von Wohnungen sowie eine Tagespflegeeinrichtung für Senioren. Für die Realisierung des Vorhabens ist der Abriss und die Umnutzung von Gebäuden erforderlich. Zusätzlich soll eine Entwässerungsgraben verfüllt werden und ein angrenzender Wildwuchs an Erlen beseitigt werden. Ein im Westen befindlicher Gehölzstreifen mit wertvollem Eichenbestand bleibt erhalten und wird durch Pflanzung von Sträuchern ergänzt. Um artenschutzrechtliche Verbotsbestände nach § 44 BnatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ausschließen zu können, hat der Investor das Planungsbüro Landschaftsplanung André Bohne beauftragt, eine artenschutzrechtliche Einschätzung abzugeben.

2 Untersuchte Objekte

Im Rahmen einer Vorortuntersuchung wurden auf dem Gelände am Erlenweg in Neuenkirchen unterschiedliche Objekte hinsichtlich verschiedener Arten untersucht. Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flurstücke 24/13 u. 18/2 (s. Abb. 1).

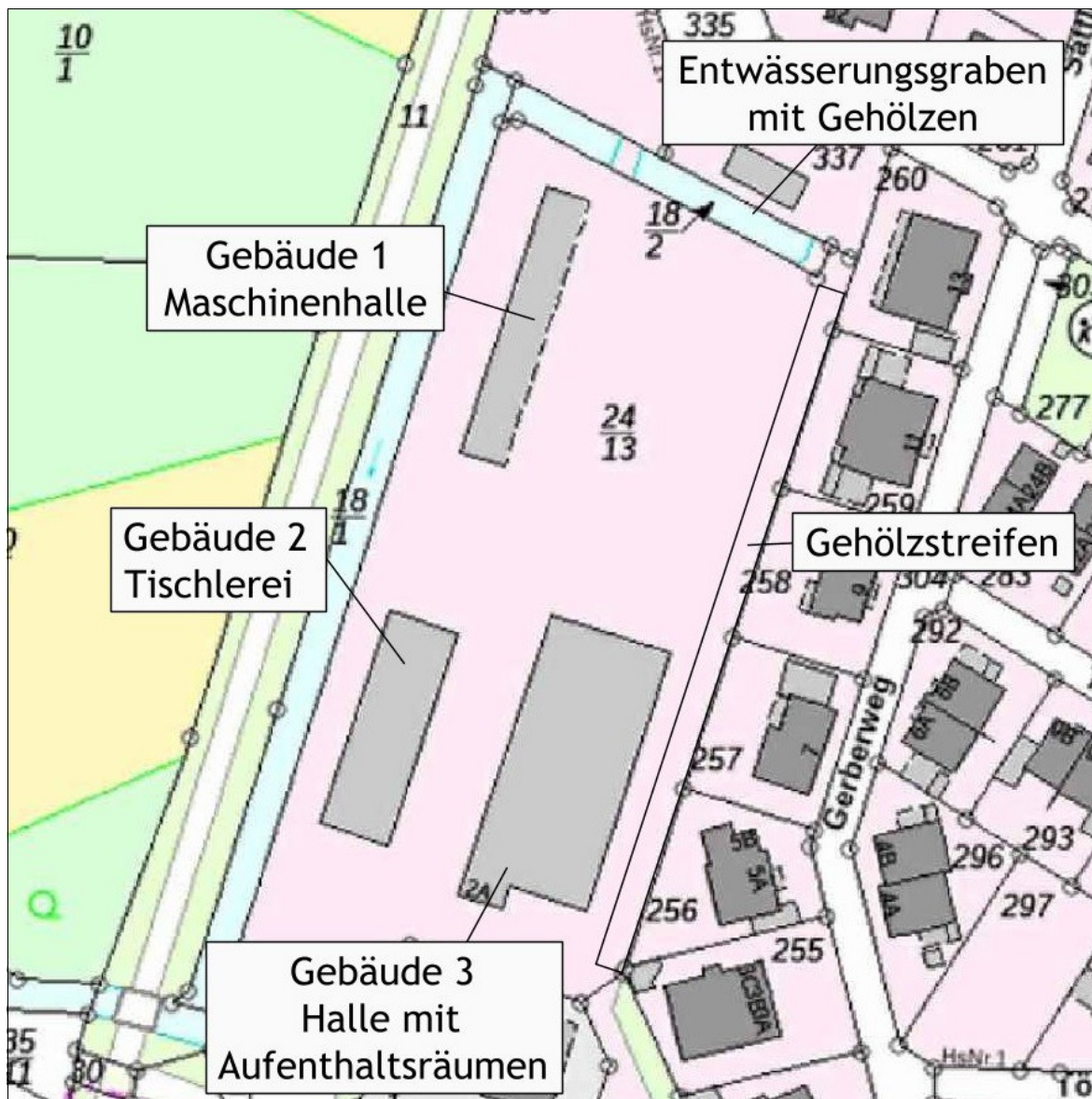


Abb. 1: Untersuchungsgebiet mit untersuchten Objekten (ohne Maßstab). Grundlage: Liegenschaftskarte Niedersachsen

Konkret wurden folgende Objekte untersucht:

Gehölzstreifen mit wertvollem Eichenbestand

Größe ca. 130 x 5 m

Geplante Maßnahme: Baumpflege und Unterpflanzung mit Sträuchern (z.B. Schlehe oder Hasel)

Untersuchtes Artenspektrum: Fledermäuse, Eulen, Avifauna

Entwässerungsgraben mit Erlenbestand

Größe ca. 65 x 7 m

Geplante Maßnahme: Entfernung der Erlen und Verfüllung des Grabens

Untersuchtes Artenspektrum: Amphibien, Avifauna

Gebäude 1: Maschinenhalle mit Werkstatträumen

Größe ca. 50 x 8,5 m

teilweise offen

Geplante Maßnahme: Abriss

Untersuchtes Artenspektrum: Fledermäuse, Eulen, Avifauna

Gebäude 2: Tischlerei mit Büro und Aufenthaltsräumen

Größe ca. 40 x 13 m

geschlossene Bauweise

Geplante Maßnahme: Umnutzung

Untersuchtes Artenspektrum: Fledermäuse, Eulen, Avifauna

Gebäude 3: Halle mit Aufenthaltsräumen

Größe ca. 48 x 22,5 m

ursprünglich geschlossene Bauweise, teilweise eingestürzt

Geplante Maßnahme: Abriss

Untersuchtes Artenspektrum: Fledermäuse, Eulen, Avifauna

3 Untersuchungen, Befunde und Bewertung

Gehölzstreifen mit wertvollem Eichenbestand

Die Eichen im Bestand weisen eine sehr hohe Vitalität auf. Aus diesem Grund wurden keinerlei Fäulnishöhlen, Rindenspalten oder ähnliche Ausprägungen gefunden, die von Höhlenbewohnern besiedelt werden können. Der Bestand spielt eine große Rolle für die heimische Singvogelwelt. Aus diesem Grund hat der Investor die Unterpflanzung mit Sträuchern vorgesehen, um die Habitatsbedingungen weiter zu verbessern.

Entwässerungsgraben mit Erlenbestand

Der Entwässerungsgraben ist nur bei stärkeren Regenereignissen temporär wasserführend. Diese Perioden sind nicht ausreichend, dass sich dauerhaft Amphibien ansiedeln können. Da der Entwässerungsgraben zukünftig nicht mehr benötigt wird, ist aus artenschutzrechtlicher Sicht eine Verfüllung unbedenklich. Entlang des Entwässerungsgrabens hat sich sukzessive ein Erlenbestand eingestellt. Für die heimische Avifauna ist der Bestand aber kaum von Bedeutung. Durch vorhandene alternative Habitate in der Umgebung und die geplante Unterpflanzung des wertvollen Eichenbestands (s. o.) ist die Entfernung der Gehölze unbedenklich.

Gebäude 1: Maschinenhalle mit Werkstatträumen

Durch die Bauweise der Maschinenhalle konnte durchaus eine Besiedlung mit Fledermäusen und eventuell sogar Eulen zu erwarten sein. Um dies zu untersuchen, wurden im offenen Bereich der Maschinenhalle die Wandverkleidungen vorsichtig entfernt und mithilfe einer Taschenlampe ausgeleuchtet. Es hat keinerlei Befunde gegeben. Ebenso wurden keine Kotspuren oder Gewölle gefunden, die auf eine Besiedlung hingedeutet hätten. Im geschlossenen Werkstattbereich wurde das Hauptaugenmerk der Untersuchung auf die Lagerräume unter dem Dach gelegt. Aufgrund der Größe möglicher Einfluglöcher konnten an dieser Stelle

Eulen bereits ausgeschlossen werden. Bzgl. der Fledermäuse wurden sämtliche Nischen mit Hilfe einer Taschenlampe ausgeleuchtet. Die Untersuchung hat auch hier keine direkten Befunde oder einen Nachweis über Kotspuren ergeben.

Hinsichtlich der Avifauna wurde besonders der offene Maschinenhallenbereich genauer untersucht. Derartig konstruierte Gebäude werden häufig von unterschiedlichen Vogelarten, wie z.B. Schwalben oder Rotkehlchen genutzt. Nester konnten bei der Untersuchung nicht nachgewiesen werden.

Zusammenfassend ist aus artenschutzrechtlicher Sicht ein Abriss unbedenklich.

Gebäude 2: Tischlerei mit Büro und Aufenthaltsräumen

Nach Besichtigung des ehemals als Tischlerei mit der dazugehörigen Verwaltung genutzten Gebäudes konnte aufgrund der geschlossenen Bauweise eine Besiedlung durch Fledermäuse oder Eulen ausgeschlossen werden. Auffällig war ein Loch in der Seitenfront in einer Höhe von ca. 1 m mit einem Durchmesser von ca. 20 cm. Die Nutzung als Einflugloch durch Fledermäuse konnte aufgrund der Bodennähe ausgeschlossen werden. Singvögel, wie zum Beispiel Spatzen, die derartige Möglichkeiten nutzen können, wurden im Gebäude nicht nachgewiesen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist daher die Umnutzung des Gebäudes als unbedenklich anzusehen.

Gebäude 3: Halle mit Aufenthaltsräumen

Der hintere Teil des Gebäudes (ca. 66 % des gesamten Gebäudes) ist durch einen Brand teilweise zerstört. Es stehen lediglich noch die Außenmauern, die keinerlei Habitatsstrukturen für verschiedene gefährdete Arten aufweisen. Beim noch bestehenden vorderen Teil mit den Aufenthaltsräumen ist aufgrund der Dachkonstruktion die Besiedlung mit Fledermäusen nicht auszuschließen. Aus Sicherheitsgründen wurde an dieser Stelle auf eine genauere Untersuchung verzichtet. Für die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit des Abrisses des Gebäudes müssen einige Dinge beachtet werden (s. Kap. 4).

4 Hinweise zur Maßnahmenumsetzung

Grundsätzlich dürfen die Baumfällarbeiten und die Baumpflegearbeiten nicht vom 1. März bis zum 30. September stattfinden. Die Abrissarbeiten und die Verfüllung des Entwässerungsgrabens sollten möglichst auch nicht in dieser Periode stattfinden, um beispielsweise brütende Vögel nicht durch zu erwartenden Lärm zu stören. Bei den Abrissarbeiten von Gebäude 3 ist der westlich gelegene wertvolle Eichenbestand durch die in der DIN 18920 festgelegten Maßnahmen zu schützen. Darüber hinaus muss im Vorfeld des Abrisses zunächst die Bedachung des vorderen Teils in kleinen Schritten abgenommen werden, um eventuell vorkommende Fledermäuse oder andere gefährdete Arten schützen zu können. In diesem Fall sind Fachleute hinzuzuziehen, die die Erfahrung mit der Umsiedlung entsprechender gefährdeter Arten haben. Sollten sich darüber hinaus während der Umsetzung der Maßnahmen Befunde ergeben, ist ein Hinzuziehen von Fachleuten ebenfalls zu geboten.

5 Artenschutzrechtliche Gesamtbeurteilung

Nach den Befunden und bei der Einhaltung der Hinweise zur Maßnahmenumsetzung sind keine Verletzungen der Verbotbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Aufgestellt: Vechta, den 23.06.2022

Landschaftsplanung
André Bohne
Marschkämpfe 13
49377 Vechta